

Satzung des Turnverein Gundelfingen 1863 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 19. März 1863 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Gundelfingen 1863 e.V.
Er wurde am 22. Februar 1927 zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Gundelfingen (Donau).
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und auf Veranlassung der Abteilungen bei den entsprechenden Landesfachverbänden. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen dieser Verbände für die betreffenden Sportarten als verbindlich an.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports sowie der Musik.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.6 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- 3.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Pflege der Musik.
- 3.2 Der Verein stellt seinen Mitgliedern die Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.

- 3.3 Zur Erreichung des Vereinszwecks sind auch bauliche Maßnahmen und Erhaltungsaufgaben notwendig. Hierfür können die Mitglieder zur Ableistung von Arbeitsstunden aufgefordert werden.
- 3.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 4.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 4.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Finanzausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4.4 Der Finanzausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 5.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat eine Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.
- 5.3 Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- 5.4 Der Verein unterscheidet
 - 5.4.1 ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht. Dies sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - 5.4.2 Jungmitglieder (Kinder und Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - 5.4.3 Ehrenmitglieder (sind zugleich Mitglied nach § 5, Nr. 5.4.1). Über ihre Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.5 Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- 5.6 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist nicht möglich.
- 5.7 Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitgliedschaft berechtigt im Rahmen der Satzung und sonstiger Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der jeweiligen Übungsstunden Einrichtung und Gerätschaften des Vereins unentgeltlich zu nutzen.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge mindestens jährlich im voraus zu entrichten und bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung des Vereinseigentums oder des vom Verein benutzten oder gemieteten Eigentums vollen Schadenersatz zu leisten.
- 6.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach Kräften für die Ziele und Interessen des Vereins einzusetzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7.2 Der Austritt bedarf der Schriftform (postalisch oder per E-Mail). Der Antrag ist jederzeit möglich, die Mitgliedschaft endet jedoch erst zum Schluss des laufenden Kalenderjahres. Somit erfolgt auch keine Erstattung von im voraus bezahlten Vereinsbeiträgen.
- 7.3 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter. Dem Mitglied erlöschen mit dem Ausscheiden sämtliche dem Verein gegenüber erworbenen Rechte. Es bleibt aber für alle seine Verpflichtungen haftbar.
- 7.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert
- 7.5 Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Die Entscheidung über den geplanten Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den geplanten Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des entsprechenden Schreibens Einspruch einlegen und seine Begründung schriftlich darlegen. Die erweiterte Vorstandschaft entscheidet dann endgültig über den Ausschluss, dieser Beschluss gilt vereinsintern als endgültig.

- 7.6 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der erweiterten Vorstandschaft bei Vorliegen einer der in Abs. 7.4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- Verweis,
 - Ordnungsgeld, das die erweiterte Vorstandschaft in angemessener Höhe festlegt,
 - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Finanzausschuss.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- Bei einem unterjährigen Beitritt wird der Beitrag zeitanteilig berechnet.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft
- die erweiterte Vorstandschaft
- der Finanzausschuss

§ 10 Die Vorstandschaft

- Die Vorstandschaft besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (auch als Vorstandsmitglieder bezeichnet).
- Mitglied der Vorstandschaft nach § 9 b) bzw. § 10.1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden (Vorstandsmitglieder) vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

- 10.4 Die Vorstandschaft wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 10.5 Vorstandsmitglieder können kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- 10.6 Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins und leitet den Verein so, dass es dem Vereinszweck entspricht.
- 10.7 Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorstandschaft zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 3.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 3.000,00 der vorherigen Zustimmung durch den Finanzausschuss bedarf. Im Übrigen gibt sich die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- 10.8 Die Vorstandschaft beruft Ausschusssitzungen, Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft und Mitgliederversammlungen ein.
- 10.9 Die Vorstandschaft hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- 10.10 Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, dürfen nur genehmigt werden, wenn gleichzeitig die Deckung dieser Ausgaben nachgewiesen und vom Finanzausschuss beschlossen wird.
- 10.11 Die Vorstandschaft ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.12 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- 10.13 Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- 10.14 Die Vorstandschaft ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.
- 10.15 Über die Sitzungen der Vorstandschaft sind Protokolle zu führen und zu unterzeichnen.
- 10.16 Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist bei Unterschreiten der Mindestanzahl der Vorsitzenden von der erweiterten Vorstandschaft für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Ersatz zu wählen.

§ 11 Die erweiterte Vorstandschaft

- 11.1 Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern der Vorstandschaft
 - den Ressortleitern
 - den Abteilungsleitern
- Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- 11.2 Die Ressortleiter werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungsversammlungen für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet während der Amtszeit ein Ressortleiter aus, so rückt sein Stellvertreter bzw. ein vom betroffenen Ressort bestimmtes Mitglied in die erweiterte Vorstandschaft nach. Im Falle eines Abteilungsleiters hat die betroffene Abteilung unverzüglich eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- 11.3 Die erweiterte Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen oder wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt.
- 11.4 Die Sitzungen werden durch ein Mitglied der Vorstandschaft einberufen und geleitet.
- 11.5 Die erweiterte Vorstandschaft berät die Vorstandschaft. Sie hat die Weiterentwicklung des Vereins zur Aufgabe und führt den Verein nach innen. Darüber hinaus ist sie verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen einschließlich der Geschäfts-, Turnhallen-, Schwimmhallen und Platzordnung zu sorgen. Sie entscheidet auch über Zweifelsfragen in der Auslegung dieser Satzung. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und der Geschäftsverteilung innerhalb der Ressorts oder Abteilungen. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- 11.6 Die erweiterte Vorstandschaft hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für alle bindend.
- 11.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- 11.8 Gegen die Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft besteht die Möglichkeit des Widerspruchs in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 11.9 Die erweiterte Vorstandschaft kann
- alle Angelegenheiten, auch solche, die sie endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten.
 - Jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
 - Zu seinen Beratungen nicht stimmberechtigte Gutachter hinzuziehen.
- 11.10 Sämtliche Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Der Finanzausschuss

- 12.1 Der Finanzausschuss, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt wird, setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern der Vorstandschaft
 - den Ressortleitern Finanzen
 - ein bis zwei weitere in den Finanzausschuss berufenen Beisitzern
- 12.2 Scheidet während der Amtszeit ein Ressortleiter aus, so rückt ein vom Ressort Finanzen bestimmtes Mitglied in den Finanzausschuss nach. Dieses muss nicht zwanghaft Mitglied im Ressort Finanzen sein.
- 12.3 Der Finanzausschuss tritt nach Bedarf zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
- 12.4 Die Sitzungen werden durch ein Mitglied der Vorstandschaft einberufen und geleitet.
- 12.5 Dem Finanzausschuss obliegt die Beratung und Beschlussfassung über den Gesamthaushalt sowie der Haushalte der Abteilungen. Investitionen von mehr als € 3.000 und Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahreswert von mehr als € 3.000,00 müssen vom Finanzausschuss genehmigt werden.
- 12.6 Die Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend sind.
- 12.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- 12.8 Sämtliche Beschlüsse des Finanzausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. An ihr können alle Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder nach § 5.4.1 dieser Satzung.
- 13.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei der Vorstandschaft beantragt wird. Darüber hinaus kann die Vorstandschaft oder die erweiterte Vorstandschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins als notwendig erscheint.
- 13.3 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Vorstandschaft. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt über schriftliche Ankündigung über die Homepage des TV Gundelfingen 1863 e.V. und Bekanntgabe im „Gundelfinger Anzeiger“.
- 13.4 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 13.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 13.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 13.7 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft,
 - Wahl und Abberufung der Ressortleiter und deren Stellvertreter,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Finanzausschusses,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastung des Finanzressorts,
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungs- und ggf. Ressortleiter,
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Erwerb, Veräußerung und/oder Belastung von Liegenschaften und über die Vereinsauflösung (siehe hierzu § 18),
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag der Vorstandschaft,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 13.8 Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 13.9 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 13.10 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Die Abteilungen

- 14.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können von der Vorstandschaft mit Genehmigung der erweiterten Vorstandschaft rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Intern ist jede Abteilung als selbstständiges Organ anzusehen. Der Aufbau ist der erweiterten Vorstandschaft vorzulegen und von dieser zu genehmigen. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- 14.2 Die Abteilungsversammlungen, die mindestens einmal jährlich abzuhalten sind, wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von einem Jahr. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- 14.3 Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Kassenprüfung

- 15.1 Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitglieder des Ressorts Kassenprüfung überprüfen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen (Abteilungen) in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.
- 15.2 Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 15.3 Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 15.4 Scheidet ein Kassenprüfer während der laufenden Amtszeit aus, so wird die Aufgabe von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt. Im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung wird bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit ein Ersatz gewählt.
- 15.5 Sonderprüfungen sind möglich.
- 15.6 Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen werden vom Finanzausschuss angeordnet.

§ 16 Haftung

- 16.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 16.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

- 17.1 Der Verein orientiert sich beim Datenschutz ausschließlich an der ab 25.05.2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Grundzüge der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten werden in einem gesonderten Regelwerk, der Datenschutzordnung, beschrieben.
- 17.2 Die Datenschutz-Ordnung wird vom Vorstand verabschiedet.
- 17.3 Sofern der Verein einen Datenschutzbeauftragten benötigt, wird dieser ebenfalls durch den Vorstand schriftlich bestellt.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- 18.2 Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die „Stadt Gundelfingen/Donau“.

Abschließende Erläuterungen

Obwohl im Text der Satzung oder in Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, können unabhängig davon alle Ämter geschlechtsunabhängig/-neutral (m/w/d) besetzt werden.

Nähere Einzelheiten zur Gestaltung des Vereinslebens regelt die Vereinsordnung.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.09.2022 beschlossen.

Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisherige gültige Satzung.

Änderungen wurden per 21.02.2023 zu § 7.5 und § 13.3 der Satzung vom 28.09.2022 vorgenommen.

Es wird bestätigt, dass diese Fassung der Satzung im übrigen mit der in der Mitgliederversammlung vom 28.09.2022 beschlossenen Fassung der Satzung übereinstimmt.

Gundelfingen, den 21.02.2023



Vorstand Erwin Hegele